

1409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen

Das vorliegende Abkommen, das am 25. Feber 1975 in Wien unterzeichnet wurde, bezieht sich in seinem Anwendungsbereich auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Es folgt in seinem Aufbau dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen und beseitigt die Doppelbesteuerung in beiden Staaten insoferne, als die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Hermine Kubanek
 Berichterstatter

Seidl
 Obmann